Römischer Staat

## Ämter der römischen Republik

Nach der Vertreibung des letzten römischen Königs Tarquinius Superbus war der erste Mann im Staat ein Konsul. Ihm oblagen anfangs alle Aufgaben, die zuvor der König zu erfüllen hatte mit Ausnahme der Priesterpflichten. Die bisherige Alleinherrschaft des Rex wurde dadurch aufgehoben, dass zwei Konsuln gleichzeitig ihr Amt antraten, die über die korrekte Amtsausführung des anderen wachten. Um einen größeren Einfluss unmöglich zu machen, mussten die Beamten nach einem Jahr ihr Amt niederlegen und ihren Nachfolgern Platz machen. Zunächst konnten nur Patrizier dieses höchste Amt des Staates bekleiden. Im Übrigen war der breiten Öffentlichkeit der Zugang zu solchen Funktionen schon dadurch verschlossen, dass es sich um Honores, also Ehrenämter, also unbezahlte Stellen handelte. Ihrer Einstellung nach meinten die Römer, dass eine Leistung für das Gemeinwohl weder durch materielle Vergütung abgegolten werden konnte noch die Funktion aus Geldgründen angestrebt werden sollte.

Mit der Ausdehnung des Reiches brauchten die Konsuln Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben. So wurden weitere Ämter eingerichtet.

Die Verwaltung der Staatskasse übernahmen die Quästoren. Sie trieben Steuern ein, die aufgrund der Vermögenseinschätzung von Zensoren festgesetzt worden waren.

Die Polizeiaufsicht versahen die Ädilen und waren außerdem für die Getreideversorgung, die Kontrolle der Märkte und des Verkehrswesens, insgesamt auch für sämtliche städtische Wirtschaft verantwortlich. Sie richteten auch die öffentlichen Spiele aus, und zwar vor allem auf eigene Kosten. Das ermöglichte es ihnen sich beim Volk beliebt zu machen und die Erfolgschancen für die Wahl in höhere Ämter zu vergrößern.

Das zweithöchste Amt zur Unterstützung der Konsuln war das des Prätors. Die Prätoren hatten sich hauptsächlich der Aufsicht über die Rechtsprechung in Vermögensstreitigkeiten und einer Reihe privater Strafsachen zu widmen. Als die außeritalischen Provinzen entstanden, wurde den Prätoren deren Verwaltung übertragen. Dort verfügten sie über die volle Befehlsgewalt.

Die verschiedenen römischen Ämter entwickelten sich innerhalb vieler Jahrzehnte aus, und es entstand eine regelrechte Beamtenlaufbahn, der Cursus honorum, der gesetzlich festgelegt wurde.

Jeder römische Bürger besaß das Recht, sich um die Ämter zu bewerben. Ausgenommen waren anfänglich die Plebejer. Sie errangen nur schrittweise Zugang zu den höchsten Staatsfunktionen.

Alle Ämter wurden mit mindestens zwei Amtskollegen besetzt. Die Amtsbefugnis erlosch nach einem bestimmten Zeitraum, meist nach einem Jahr. Jeder Beamte unterlag der Rechenschaftspflicht.

Vorbedingungen für die Bewerbung waren freie Geburt, Unbescholtenheit und die ehrenvolle Erfüllung des Militärdienstes. Ein bestimmtes Vermögen brauchte nicht nachgewiesen zu werden, bildete aber eine unerlässliche Voraussetzung.

Ferner war für jedes Amt ein bestimmtes Mindesalter vorgeschrieben. Der reguläre Cursus honorum hatte diese Reihenfolge:

Quästor: 30. Lebensjahr

Ädil: 37. Lebensjahr

Prätor: 40. Lebensjahr

Konsulat: 43. Lebensjahr

Die Zensur stand außerhalb des eigentlichen Cursus honorum. Für dieses äußerst wichtige Amt wurden nur Männer besonders erprobter Tüchtigkeit zugelassen, meist solche, die schon das Konsulat bekleidet hatten. Ihre Aufgabe bestand in der Einteilung der Bürger nach Vermögensschätzung und die damit verbundene Aufstellung von Bürgerlisten. Ferner oblag ihnen die Kontrolle über die Einhaltung der Mores maiorum, der Sitten der Vorfahren. Sie rügten alles, was jenen Sitten schädlich sein konnte: Pflichtversäumnisse, unmoralischen Lebenswandel und v.a.m.

Die Beamten trugen insgesamt die Bezeichnung Magistratus. Alle Magistrate waren an einem Purpurstreifen zu erkennen, der ihre weiße Toga zierte. Die Konsuln, Prätoren und Zensoren, durften sich im Senat auf einem mit Elfenbein verzierten Klappstuhl, der sella curulis niederlassen. Deshalb werden diese Funktionen auch kurulische Ämter genannt. Die Magistrate wurden von Liktoren begleitet, deren Zahl sich nach der Rangfolge des Amtes richtete.

Die Magistrate wurden in den Zenturiatskomitien gewählt. Wer sich um ein Amt bewerben wollte, musste seine Absicht dem die Wahl leitenden Beamten mitteilen. Wurde seine Bewerbung angenommen, zeigte sich der Bewerber in der glänzend weißen Toga den Bürgern. Unterstützt von seinen Freunden versuchte er die Sympathien der Wähler zu gewinnen, um schließlich bei der Stimmabgabe in den Komitien siegreich hervorzugehen.

Später wurde mit diesem Verfahren oft grober Bissbrauch getrieben. Zahlungskräftige Kandidaten kauften die Stimmen, die ihnen den Wahlsieg einbringen sollten.

# Der Senat

In der Zeit des Stammesfürstentums war der Senat der Rat der Alten, der Häupter der patrizischen Geschlechter. Vermutlich seit Tarquinius Priscus war die Mitgliederzahl auf 300 festgelegt. Die Auswahl nahem in republikanischer Zeit die obersten Beamten vor, die Zensoren.

Der Senat war die zentrale politische Körperschaft, das Zentrum politischer Entscheidungen. Die Buchstaben SPQR – SENATUS POPULUSQUE ROMANUS – ZIEREN BIS HEUTE VIE ÖFFENTLICHE Gebäude Roms.

Der Senat wurde als Berater der Magistrate angesehen. Formell hatte er nicht das Recht, die Maßnahmen und Entscheidungen der Beamten zu bestimmen. Das Senatus consultum, der Senatsbeschluss galt lediglich als Empfehlung für die Beamten, die sich aber zu einem beinahe autoritären Weisungsrecht entwickelte.

Der Senat hatte vielerlei wichtige Befugnisse: Beschlussfassung über die Verwendung der Staatseinkünfte, Aufsicht über die Magistrate, Regelung der Beziehungen zu anderen Völkern, einige richterliche Vollmachten und andere bedeutende Entscheidungsgewalt. Er hatte aber nicht die Möglichkeit, Gesetze zu beschließen. Die Gesetzgebung war den Komitien, also der Versammlung des Populus Romanus vorbehalten.

Der Senat setzt sich hauptsächlich zusammen aus Personen, die schon staatliche Funktionen bekleidet hatten, also aus Mitgliedern patrizischer Familien.

Der Gegensatz zwischen der herrschenden Schicht der Patrizier und den benachteiligten Plebejern führte schon in den ersten Jahren der Republik zu erbitterten Auseinandersetzungen. Im Laufe ihres Ringens um politischen Einfluss erreichten die Plebejer (494) einen bedeutenden Erfolg. Sie erhielten das Recht, jährlich zwei eigene Beamte zu wählen, die ihre Interessen wahrnehmen sollten. Das waren die Tribuni plebis, die Volkstribunen. Wie jedes andere römische Amt war die Funktion des Volkstribunen eine unbezahlte Ehrenstellung, stand aber völlig außerhalb der römischen Magistrate. Auch das Volkstribunat war kollegial. Die Zahl von zwei Tribunen wurde bald auf fünf , dann sogar auf zehn erhöht. Gewählt wurden sie und den Trubiusversammlungen. Die Befugnisse waren anfangs nur unerheblich. Aber noch während des 5. Jahrhunderts erlangten die Vertreter des Volkes wichtige Rechte. Sie durften in den Tribuskomitien Volksbeschlüsse herbeiführen, die die gleiche Gesetzeskraft wie die Entscheidungen der Zenturiatskomitien erlangten. Sie konnten von abgehenden Beamten wegen etwaiger Pflichtversäumnisse Rechenschaft fordern. Ihr wichtigstes politisches Mittel aber war das Vetorecht. Wurde in den Senatssitzungen Entscheidungen zum Nachteil des Volkes getroffen, erhob der Tribun Einspruch. Für die Dauer ihres Amtes waren sie durch die Unverletzlichkeit ihrer Person geschützt und besaßen zudem das Recht, Verfolgten in ihrem Hause Asyl zu gewähren.